

2. Die **Auffassung des Kollektivs** soll die im Kollektiv erarbeitete Meinung über die Tatsachen und die darauf beruhende Würdigung des strafrechtlich relevanten Geschehens und der Person des Beschuldigten oder des Angeklagten enthalten. Diese Auffassung des Kollektivs vorzutragen ist verbindlicher Auftrag; der benannte Vertreter hat sich vor Gericht

(vgl. Anm. 2.2. zu §37) daran zu halten. Die Darlegungen dürfen sich nicht in einem bloßen Leumundsbericht über den Beschuldigten oder den Angeklagten erschöpfen, sondern es sollen möglichst umfassend Tatsachen und die darauf beruhende Auffassung des Kollektivs vorgetragen werden.

§37

(1) Der Vertreter des Kollektivs ist zur Hauptverhandlung zu laden und hat an der gesamten Hauptverhandlung teilzunehmen.

(2) Vor seiner Vernehmung ist der Vertreter des Kollektivs auf seine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und darauf hinzuweisen, daß er die Auffassung des von ihm vertretenen Kollektivs wiederzugeben hat.

(3) Für die Vernehmung sowie die Entschädigung für Verdienstaufschlag und die Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen gelten im übrigen die Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen.

1.1. Zur Ladung des Vertreters des Kollektivs durch das Gericht vgl. §202 Abs. 1.

1.2. Die Pflicht des Kollektivvertreters, an der gesamten Hauptverhandlung teilzunehmen, dient der Erfüllung seiner Aufgaben bei der Mitwirkung im Strafverfahren (vgl. §4, §53, §221 Abs. 2, §227, § 296 Abs. 3). Sie verlangt auch die Anwesenheit bei der Verkündung der abschließenden Entscheidung. Erscheint der Kollektivvertreter trotz Ladung nicht, hat das Gericht zu prüfen, ob es notwendig ist, eine neue Hauptverhandlung anzuberaumen (vgl. 4. Plenum des OG). Die Teilnahme ist nicht erzwingbar (vgl. OG-Inf. 2/1982, S. 13).

2.1. Wahrheitspflicht: Der Vertreter des Kollektivs ist vom Vorsitzenden auf die Bedeutung seiner Mitwirkung und seiner Aussagen hinzuweisen.

2.2. Die Vernehmung des Kollektivvertreters entspricht im Ablauf der eines Zeugen (vgl. §33):
- Feststellung der Personalien (vgl. Anm. 1.1. zu § 33),

- Hinweis auf den Gegenstand der Aussage (vgl. Anm. 2.1. zu §33),

— zusammenhängende Äußerung des Vernommenen (vgl. Anm. 2.2. zu §33).

Im Unterschied zum Zeugen wird der Vertreter des Kollektivs nur in der gerichtlichen Beweisaufnahme vernommen und trägt die Einschätzung des Kollektivs vor (vgl. Anm. 2. zu § 36). Zur Vernehmung und zur Beweiskraft der Aussagen des Vertreters des Kollektivs vgl. Anm. 2.1. zu §23, Anm. 2. zu §24, § 227. Wird er als Zeuge vernommen, ist er als solcher zu belehren und bei vorsätzlich falscher Aussage nach §230 StGB verantwortlich. Im Unterschied zum Zeugen hat der Kollektivvertreter das Recht, sich bis zum Schluß der Beweisaufnahme zu allen bedeutenden Fragen, die Gegenstand der Hauptverhandlung waren, zu äußern (vgl. Anm. 2. zu § 227).

3. Zur **Entschädigung des Kollektivvertreters** vgl. entsprechend § 34.

Sachverständigengutachten

§38

Erstattung von Sachverständigengutachten

Sachkundige Bürger haben das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane durch die Erstattung von Gutachten bei der Aufklärung der Straftat, ihrer Folgen, gesellschaftlichen Zusam-